

Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch einer
gemeindlichen Kindereinrichtung vom 01.09.2015,
zuletzt geändert am 25.10.2018

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI S. 264 BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26.06.2018 (GVBI S. 449), erlässt die Gemeinde Gröbenzell folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch einer gemeindlichen Kindereinrichtung vom 01.09.2015 (Kindereinrichtungsgebührensatzung – KEGS), zuletzt geändert am 25.10.2018, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird um den nachfolgenden Satz 2 eingefügt:

„Ab 01.09.2019 sind für den Besuch eines gemeindlichen Kindergartens Besuchsgebühren in folgender Höhe monatlich zu entrichten:

Bis zu	5 Stunden	78,00 €
	6 Stunden	88,00 €
	7 Stunden	96,00 €
	8 Stunden	104,00 €
	9 Stunden	112,00 €
	10 Stunden	120,00 €
	11 Stunden	128,00 €“

2. § 4 Abs. 2 erhält den neuen Zusatz „Gebührenermäßigung für Kinder in Kindergärten“ und wird wie folgt neu gefasst:

„Für Kinder in Kindergärten, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, wird der Beitrag in Höhe der staatlichen Leistung nach Art. 23 Abs. 3 i.V.m. Art. 19 Nr. 5 BayKiBiG ermäßigt.“

3. § 4 Abs. 3 wird um den nachfolgenden Satz 2 eingefügt:

„Ab 01.09.2019 sind für den Besuch einer gemeindlichen Kinderkrippeneinrichtung Besuchsgebühren in folgender Höhe monatlich zu entrichten:

Einkommen	Gebühr bei 4-5 Stunden	Gebühr bei 5-6 Stunden	Gebühr bei 6-7 Stunden
€	€	€	€
Über 77.000	280,00	320,00	360,00
66.500 bis 77.000	265,00	295,00	330,00
56.000 bis 66.499	250,00	280,00	310,00
45.000 bis 55.999	200,00	230,00	260,00
37.500 bis 44.999	180,00	200,00	225,00
30.000 bis 37.499	140,00	160,00	180,00
Unter 30.000	115,00	130,00	145,00

Einkommen	Gebühr bei 7-8 Stunden	Gebühr bei 8-9 Stunden	Gebühr bei 9-10 Stunden
€	€	€	€
Über 77.000	400,00	490,00	535,00
66.500 bis 77.000	360,00	445,00	490,00
56.000 bis 66.499	335,00	410,00	450,00
45.000 bis 55.999	295,00	360,00	390,00
37.500 bis 44.999	250,00	310,00	340,00
30.000 bis 37.499	200,00	260,00	290,00
Unter 30.000	160,00	215,00	245,00“

4. In § 4 Abs. 3 wird der nachfolgende Satz angefügt:

„Für Kinder in Kinderkrippen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, wird der Beitrag in Höhe der staatlichen Leistung nach Art. 23 Abs. 3 i.V.m. Art. 19 Nr. 5 BayKiBiG ermäßigt.“

5. In § 4 Abs. 4 wird der nachfolgende Satz eingefügt:

„Ab 01.09.2019 sind für den Besuch einer gemeindlichen Horteinrichtung Besuchsgebühren in folgender Höhe monatlich zu entrichten:

Bis zu	4 Stunden	91,00 €
	5 Stunden	101,00 €
	6 Stunden	111,00 €
	7 Stunden	121,00 €
	8 Stunden	131,00 €
	9 Stunden	141,00 €
	10 Stunden	151,00 €“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 01.04.2019 in Kraft.

Gemeinde Gröbenzell,

Martin Schäfer
Erster Bürgermeister